

LG Hamburg

Beschluss

vom 19.01.2015

411 HKO 41/13

Muss sich der Sachverständige mit Einwänden der Gegenseite der beweisbelasteten Partei auseinandersetzen, ändert sich nichts an der grundsätzlichen Kostenvorschusspflicht der beweisbelasteten Partei.

LG Hamburg, Beschluss vom 19.01.2015 - 411 HKO 41/13

In der Sache

....

wg. Forderung

Bezugnehmend auf den Schriftsatz der Klägerin von 13.1.2015 wird mitgeteilt, dass die Vorschusspflicht für das aufgrund des Beweisbeschlusses vom 29.7.2014 einzuholende Gutachten weiterhin bei der beweispflichtigen Klägerin liegt. Daran ändert es nichts, dass es für die Erstellung des Gutachtens notwendig ist, dass sich der sachverständige mit Einwänden der Beklagten auseinandersetzen muss. Die Klägerin bleibt daher aufgefordert, den weiteren Kostenvorschuss von EUR 2.500,00 einzuzahlen.